



Allgemeiner Sportverein Ihlpohl e.V.

Finanz- und Beitragsordnung Allgemeiner Sportverein Ihlpohl e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Verwendungszweck	2
§ 3 Grundsätze der Sparsamkeit.....	2
§ 4 Aufgaben und Verantwortung im Handlungsfeld Finanzen	2
§ 5 Haushaltsplan.....	3
§ 6 Zweckbindung der Haushaltsmittel.....	4
§ 7 Rechnungslegung	4
§ 8 Buch- und Kontoführung.....	4
§ 9 Zeichnungsbefugnis	5
§ 10 Vermögensverwaltung.....	5
§ 11 Beiträge, Umlagen, sonstige Entgelte und Erstattungssätze	5
§ 12 Verwaltungskostenabrechnung.....	5
§ 13 Kassenprüfer	5
§ 14 Mittelzuweisung an Sparten oder Gruppen	6
§ 15 Schlussbestimmung	6



Allgemeiner Sportverein Ihlpohl e.V.

§ 1

Allgemeines

- 1.1 Die Finanz- und Beitragsordnung des Allgemeinen Sportvereins Ihlpohl e.V. – im folgenden ASV genannt – regelt die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung.
- 1.2 Der Haushalt des ASV gliedert sich in
 - Ordentlichen Haushalt
 - Außerordentlichen Haushalt
- 1.3. Der ordentliche Haushalt des ASV gliedert sich in
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Spenden
 - Teilnehmerbeiträgen
 - Einnahmen und Ausgaben für den Sportbetrieb
 - Einnahmen und Ausgaben für die Vereinsgaststätte
- 1.4 Der außerordentliche Haushalt des ASV beinhaltet Mittelzuweisungen der Kommunen und aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen, die über den LandesSportBund Niedersachsen (LSB) als Fördermittel ausgezahlt werden und deren Verwendung gegenüber diesen Institutionen nachgewiesen werden muss.

§ 2

Verwendungszweck

- 2.1 Die Verteilung und Verwendung der Haushaltsmittel sind an die Vorgaben der Abgabenordnung des Bundes (AO), des LSB und des Niedersächsischen Sportförderungsgesetzes gebunden. Dieses gilt insbesondere für die Bildung von Rücklagen.

§ 3

Grundsätze der Sparsamkeit

- 3.1 Die Finanzgeschäfte sind nach den Grundsätzen gebotener Sparsamkeit zu tätigen. Die Ausgaben müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten oder zu den erwartenden Einnahmen stehen.

§ 4

Aufgaben und Verantwortung im Handlungsprofil Finanzen

- 4.1 Die Führung der Geschäfte in der Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung obliegt dem, für das Handlungsfeld Finanzen zuständigen Mitglied des Vereinsvorstandes, er ist gesamtverantwortlich gegenüber dem Vereinsvorstand und der Mitgliederversammlung.



Allgemeiner Sportverein Ihlpohl e.V.

- 4.2 Über alle Kasseneinnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen. Gegenüber Prüfungsinstanzen ist, nach Abstimmung mit dem Vereinsvorstand, jederzeit nachweisbar Rechenschaft abzugeben.
- 4.3 Nach Ablauf des Geschäftsjahres soll der Rechnungsabschluss nach der folgenden Gliederung erstellt werden:
- Spalte 1: Haushaltsplan des Geschäftsjahres
 - Spalte 2: Rechnungsabschluss des Geschäftsjahres
 - Spalte 3: Haushaltsplan des folgenden Jahres
- 4.4 Der Abschluss des außerordentlichen Haushalts richtet sich nach den Abrechnungsvorschriften der Kommunen und Sportorganisationen.

§ 5 Haushaltsplan

- 5.1 Der ordentliche Haushalt sowie der außerordentliche Haushalt nach § 1.1 und § 1.2 dieser Finanz- und Beitragsordnung sind vom, für das Handlungsfeld zuständige Mitglied des Vereinsvorstandes zu einem Gesamthaushaltsplan zusammenzuführen. Der Gesamthaushaltsplan ist dem Vereinsvorstand bis zum 28.02. eines jeden Jahres vorzulegen.
- 5.2 Der Haushaltsplan muss in den Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Schließt die Jahresrechnung mit einem Überschuss oder einem Verlust ab, so ist ein solcher der Rücklage zuzuführen bzw. aus dieser abzudecken. Hier gelten insbesondere die Vorschriften des Finanzamtes.
- 5.3 Die Beantragung von außerplanmäßigen Finanzmitteln durch die Abteilungs- oder Gruppenverantwortlichen oder die Vereinsvorstandsmitglieder hat bis Ende Januar eines jeden Jahres schriftlich zu erfolgen. Die Mittelzuweisung erfolgt in einer Gesamtbetrachtung der verfügbaren Haushaltsmittel durch den Vereinsvorstand.
- 5.4 Der durch den Vereinsvorstand gebilligte Haushaltsplan bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- 5.5 Bis zu dieser Genehmigung werden die sich, aus der üblichen Vereinsstätigkeit und nach den Vorgaben des Vereinszweckes ergebenden notwendigen Ausgaben getätigt.
- 5.6 Der Haushaltsplanung sind u.a. Einzelabrechnungen und Rechnungslegungen für
- Mitgliedsbeiträge;
 - Verbandsbeiträge;
 - Aufwendungsersatz nach § 670 BGB;
- zu Grunde zu legen.



§ 6

Zweckbindung der Haushaltsmittel

- 6.1 Die im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden. Ein Ausgleich der einzelnen Konten innerhalb des Gesamthaushaltes ist mit Zustimmung des Vereinsvorstandes zulässig, soweit nicht eine Zweckbindung der Mittel durch die Kommunen oder das niedersächsische Sportförderungsgesetz vorgegeben ist. Die Saldierung einzelner Konten im Jahresabschluss ist nicht gestattet.
- 6.2 Werden die Mehreinnahmen oder -ausgaben des Gesamthaushaltes um mehr als 10 % über- oder unterschritten, ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen, der zur Genehmigung dem Vereinsvorstand vorzulegen ist.
- 6.3 Werden einzelne Teilhaushalte der Abteilungen oder Gruppen über- oder unterschritten, ist innerhalb des Teilbereiches ein Ausgleich zulässig, soweit keine Zweckbindung der Mittel durch die Kommunen oder das niedersächsische Sportförderungsgesetz dies verhindert. Werden allerdings einzelne Positionen des jeweiligen Teilhaushalts um mehr als 10 % über- oder unterschritten, bedarf es den gemeinsamen Beschluss des Abteilungs- oder Gruppenverantwortlichen und des Vereinsvorstandes.

§ 7

Rechnungslegung

- 7.1 Für jedes Geschäftsjahr (01.01.-31.12.) ist nach Jahresabschluss eine Jahresrechnung zu erstellen.
- 7.2 Einnahmen und Ausgaben sind nach dem jeweils gültigen Kontenplan aufzuschlüsseln. Der Kontenplan kann vom Vereinsvorstand angepasst werden.
- 7.3 Während des Haushaltsjahres ist die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben regelmäßig festzustellen.
- 7.4 Die Jahresrechnung ist von den Kassenprüfern zu prüfen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8

Buch- und Kontoführung

- 8.1 Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu belegen und in den Büchern unter entsprechender Zuordnung nach dem Kontenplan zu erfassen.
- 8.2 Der Zahlungsverkehr erfolgt ausschließlich bargeldlos. Finanztransaktionen erfolgen nach Freigabe durch das, für das Handlungsfeld Finanzen zuständige Mitglied des Vereinsvorstandes.



Allgemeiner Sportverein Ihlpohl e.V.

§ 9

Zeichnungsbefugnis

- 9.1 Die beiden Mitglieder des Vereinsvorstands nach § 26 BGB sind per Einzelvollmacht zeichnungsberechtigt, hierbei vertritt der Vorsitzende Finanzen den Vereinsvorsitzenden bei dessen Abwesenheit.
- 9.2 Alle Zahlungsbelege müssen den Vermerk „rechnerisch richtig“ und „zur Zahlung angewiesen“ sowie die Unterschrift enthalten.
- 9.3 Bei Zahlungen an ein Mitglied des Vereinsvorstandes ist bei „zur Zahlung angewiesen“ grundsätzlich die Unterschrift des weiteren Mitglieds des Vereinsvorstandes nach § 26 BGB erforderlich. Ausnahmen sind statthaft, wenn sie sich durch Ersparnis an Zeit, Geld und Verfahrensabläufen begründen lassen.

§ 10

Vermögensverwaltung

- 10.1 Anschaffungen für den Büro-, Geschäfts- und Sportbetrieb sind im Jahre der Anschaffung in voller Höhe abzuschreiben. Vermögenswerte über 400 Euro sind jedoch für die Dauer von 10 Jahren zu inventarisieren.

§ 11

Beiträge, Umlagen, sonstige Entgelte und Erstattungssätze

- 11.1 Die Höhe der Beiträge, Umlagen, sonstiger Entgelte und Erstattungssätze können durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vereinsvorstandes neu festgelegt werden. Die Entwicklung von Beiträgen, Umlagen sowie sonstiger Entgelte und Erstattungssätze sollten sich an der Entwicklung des Lebenshaltungskostenindex, in der jeweils aktuellen Fassung des Bundesamtes für statistische Angaben, orientieren.
- 11.3 Die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beträge sind bis zu einer Evaluierung und erneuten Festsetzung bindend und innerhalb der in § 7.4 der Satzung festgelegten Fristen zu entrichten, soweit diese Finanz- und Beitragsordnung keine weiterführenden Bestimmungen erlässt.
- 11.4 Näheres regeln die Anlagen 1 und 2 zu dieser Finanz- und Beitragsordnung.

§ 12

Verwaltungskosten

- 12.1 Verwaltungskosten können erstattet werden, soweit diese nach § 670 BGB unmittelbar mit der Tätigkeit innerhalb des Aufgabenbereiches anfallen. Hierzu zählen insbesondere
 - Portokosten
 - Telefonkosten



Allgemeiner Sportverein Ihlpohl e.V.

- Druck- und Kopierkosten
- Kleinmaterial

- 12.2 Die Erstattung dieser Kosten sind mittels Antragsformulars und unter Beifügung prüffähiger Belege dem, für das Handlungsfeld Finanzen zuständigen Vereinsvorstandsmitglied zur Genehmigung und Freigabe vorzulegen. Für den ASV geführten Gespräche sind auf der Telefonrechnung zu kennzeichnen und die Kosten auszuweisen. Das gleiche gilt für Gespräche, die nicht über einen Hausanschluss geführt werden.
- 12.3 Privatgespräche, die über das Telefon des ASV geführt werden, müssen vom „Verursacher“ erstattet werden. Die Rechnung erstellt das, für das Handlungsfeld zuständige Vereinsvorstandsmitglied nach Sichtung der Eingangsrechnung durch die Telekommunikationsgesellschaften.

§ 13 Kassenprüfer

- 13.1 Die von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählten Kassenprüfer haben nach Erstellung des Rechnungsabschlusses eine Kassenprüfung durchzuführen. Das, für das Handlungsfeld Finanzen zuständige Vorstandsmitglied teilt den Termin der Kassenprüfung fest und lädt mit einer Frist von 2 Wochen ein.
- 13.2 Das Ergebnis der Kassenprüfung haben die Kassenprüfer in einem Prüfbericht festzuhalten, der der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Bei der Mitgliederversammlung erläutern die Kassenprüfer ihren Bericht.

§ 14 Mittel für Abteilungen und Gruppen

- 14.1 Die Abteilungen und Gruppen des Vereins erhalten zweckgebundene Mittel zur Erfüllung der Ihnen zugewiesenen Aufgaben aus dem Vereinsvermögen.
- 14.2 Die Mittelzuweisung wird jährlich neu berechnet. Es besteht keinen Rechtsanspruch auf die Höhe der Mittelzuweisung aus dem Vorjahr.
- 14.3 Die Kassenführung der Abteilungen und Gruppen obliegt dem Verein, sie wird vom, für das Handlungsfeld Finanzen zuständige Vereinsvorstandsmitglied ausgeführt. Die Abteilungen und Gruppen werden als Kostenstellen des Vereins im Haushalt geführt.
- 14.4 Zeichnungsberechtigte für Abrechnungen und Belege sind die Abteilungs- oder Gruppenverantwortlichen sowie deren Stellvertreter.



Allgemeiner Sportverein Ihlpohl e.V.

§ 15 Schlussbestimmung

- 15.1 Über alle Finanz- und im weiteren Sinne damit zusammenhängende Fachfragen, die in vorstehender Finanz- und Beitragsordnung im Einzelnen nicht festgelegt sind, entscheidet der Vereinsvorstand. Dabei hat er sich an den, in dieser Ordnung sowie der Vereinssatzung diesbezüglich festgelegten Bestimmungen und Regelungen zu halten.
- 15.2 Diese Finanz- und Beitragsordnung wurde durch den Vereinsvorstand am 20.10.2022 gebilligt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die endgültige Genehmigung obliegt der nächsten ordnungsgemäßen Mitgliederversammlung.